

75. 1. Kann rückwirkende Aufwertung der in den Jahren 1922 und 1923 fortlaufend gemachten Zahlungen für die Ausführung eines Werkes verlangt werden, wenn die Parteien schon durch die Vereinbarung gleitender Löhne und ähnliche Abreden dem Eintritt von Währungsverlusten vorzubeugen gesucht haben?

2. Begründet mangelnde Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung den Anspruch auf nachträgliche Erhöhung der letzteren?

3. Unter welchen Umständen ist der gegenwärtige Wert des hergestellten Werkes bei der Aufwertung zu berücksichtigen?
BGB. § 242.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 7. Oktober 1927 i. S. Allg. S.-Aktienges.
(Befl.) w. B. & Co. (Kl.). (VII) VI 202/27.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat in den Jahren 1922 und 1923 durch die Beklagte einen Fabrikneubau in Eisenbeton ausführen lassen. Durch Briefwechsel schlossen die Parteien zunächst den Vertrag vom 28. Juni 1922, sodann drei weitere Vereinbarungen (vom 22. Juli 1922, 18./22. Mai 1923 und 8./18. Juni 1923), welche die Ausführung weiterer Bauteile betrafen; die Bedingungen waren im wesentlichen diejenigen des ersten Vertrags. Im August 1923 legte die Klägerin, von einer im ersten Vertrag ihr erteilten Befugnis Gebrauch machend, den Bau wegen der veränderten Währungsverhältnisse still. Es war damals nur noch ein Teil der Verschalungen von den Eisenbetonarbeiten wegzunehmen und die Baustelle aufzuräumen. Über die letzteren Arbeiten trafen die Parteien am 15. November 1923 eine Vereinbarung, wonach die Restarbeiten von der Beklagten zum Festpreise von 2500 holländischen Gulden zu erledigen waren. Zu den von der Beklagten ausgeführten Betonarbeiten hatte die Klägerin vereinbarungsgemäß einen Teil der Materialien geliefert; auch Frachten hatte sie verauslagt. Mit der Behauptung, hieraus stehe ihr noch eine Forderung von 344,02 R. M. zu, klagte sie auf Bezahlung dieses Betrags. Die Beklagte erhob Widerklage, indem sie eine Restforderung aus einer Eisenrüdlieferung in Höhe von 1211 R. M. und eine Forderung von 1516,95 R. M. aus einer Rechnungsaufstellung vom 21. März 1924 geltend machte und Aufwertung der ihr von der Klägerin für die gelieferten Bauarbeiten gezahlten Beträge verlangte. Sie bemaf diesen Aufwertungsanspruch, den sie auch auf Verzug stützte, zunächst auf 120865,88 R. M. Die Klägerin bestritt die Forderung von 1211 R. M. bis zur Höhe von 640 R. M. nicht und erklärte ihren Klagenanspruch dadurch für getilgt. Das Landgericht erklärte die Klage für erledigt, verurteilte auf die Widerklage die Klägerin zur Zahlung von 2383,93 R. M. (1516,95 R. M. und 1211 R. M. abzüglich)

der Klageforderung), wies aber im übrigen die Widerklage ab. Die Beklagte legte Berufung ein und erhöhte ihren Aufwertungsanspruch auf 150000 R.M. Die Klägerin schloß sich der Berufung an. Das Oberlandesgericht wies durch Teilurteil die Berufung der Beklagten zurück; die Entscheidung über die Anschlußberufung blieb vorbehalten. Die Revision der Beklagten war ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Berufungsrichter hat den Aufwertungsanspruch der Beklagten, um den es sich hier allein handelt, auf Grund folgender Erwägungen zurückgewiesen:

Die Bauverträge zeigten das Bestreben der beiden geschäftsfundigen Parteien, die Abmachungen, soweit bei den damaligen Währungsverhältnissen möglich, so zu gestalten, daß Währungsverluste vermieden würden. Das sei auch erreicht worden. Die Leistungen seien mit den Gegenleistungen nach den damaligen Wertmaßstäben unverzüglich ausgeglichen worden, so daß ein nach Treu und Glauben ausgleichbedürftiges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht entstanden sei. Es fehle also an der Vorbedingung für die Entstehung eines Aufwertungsanspruchs. Nach den Bedingungen des ersten Vertrags vom 28. Juli 1922 seien für die der Beklagten von der Klägerin zu zahlenden Löhne die damals geltenden Tariffätze angenommen, die Löhne aber gleitend gestaltet worden; sie hätten mit einem Unternehmerzuschlag von 37% vergütet werden sollen. Bei den Verschalungen aus dem Bauholz, wofür Festpreise gegolten, habe es sich nur um Formmaterial für die Einbetonierung gehandelt, das die Beklagte nach der Ausschalung der Bauteile zurückerhalten sollte. Bei den Materialien habe man Festpreise nur für das vereinbart, was die Beklagte alsbald lieferte, also damals zu diesen Festpreisen beschaffen konnte. Für die späteren Lieferungen von Zement seien die jeweiligen Syndikatspreise festgesetzt worden. Für Fracht und Materialien sollten, so lautet die Vereinbarung weiter, die damaligen Tarife maßgebend sein, jedoch etwaige Erhöhungen gezahlt werden, einschließlich eines Zuschlags von 20%. Der Klägerin sei vorbehalten worden, die Arbeiten ruhen zu lassen, falls die Löhne unerwartet „ins Unermessliche steigen“ sollten. Ferner habe die Klägerin vor Beginn der Arbeiten, und zwar am 7. Juli 1922, eine Vorauszahlung von 2 Millionen Papiermark geleistet. Die Beklagte habe also die Kaufkraft, welche diese Summe

am 7. Juli 1922 gehabt habe, in ihrem Geschäft ausnützen können. Unrichtig sei die Behauptung der Beklagten, die Summe sei ihr nur zum Augustwert (1922) zugute gekommen, weil der Betrag Anfang August 1922 in die Gesamtabrechnung wieder als Zahlung eingestellt worden sei. Aus dem Briefwechsel ergebe sich, daß die von der Beklagten ihren Arbeitern gezahlten Wochenlöhne von der Klägerin wöchentlich an die Beklagte abgeführt worden seien, so daß diese ihre Lohnaufwendungen in Papiermark zum gleichen Kurzwert erhalten habe, zu dem sie die Papiermark für Löhne wieder auszahlte, außerdem sei ihr der Zuschlag von 37% verblieben. Die späteren Zusatzverträge enthielten weitere Bestimmungen, die erkennen ließen, wie beide Parteien auch fernerhin bedacht gewesen seien, ihre gegenseitigen Leistungen dem Währungsverfall zu entziehen und insbesondere die Beklagte nicht darunter leiden zu lassen. So enthalte der Vertrag vom 22. Juli 1922 die Vereinbarung, daß die Klägerin das für den Eisenbeton erforderliche Moniereisen selbst zu festem Preise liefere. Ferner habe die Beklagte am 4. Dezember 1922 eine weitere Vorauszahlung von 3 Millionen Papiermark gefordert, die ihr die Klägerin am 6. Dezember zugesagt habe. Am 8. Dezember habe dann die Beklagte der Klägerin erklärt, die Parteien seien einig darüber, daß die Klägerin die wöchentlichen Löhne in ungefährer Höhe der Auszahlung wöchentlich überweise. Am 18. Mai 1923 habe die Beklagte für den Zusatzvertrag eine Erhöhung des ihr auf die gleitenden Löhne zu zahlenden Zuschlags von 37% auf 60% gefordert und erhalten. Dabei sei zusätzlich vereinbart worden, daß der größere Teil des Baueisens von der Klägerin und nur die restlichen 28 Tonnen von der Beklagten geliefert werden sollten und daß die Klägerin den damaligen Tagespreis von 1450000 P.M. für diese 28 Tonnen an die Beklagte in holländischen Gulden, also wertbeständig zu zahlen habe. Weiter habe man vereinbart, daß die Klägerin der Beklagten einen Barvorschuß von 20 Millionen Papiermark zum Holzeinkauf zu gewähren habe. Dieser Vorschuß habe von der Beklagten „fußfessive“ zurückvergütet, d. h. auf ihre Forderungen gegen die Klägerin nach und nach verrechnet werden sollen, so daß die Beklagte den Vorteil des höheren Geldwerts am Tage der Vorauszahlung genossen und gegen ihre später ausgestellten Rechnungen habe aufrechnen können. Die Vereinbarung über die wöchentliche Zahlung des Betrags für die Löhne sei damals wiederholt und es sei

ein Zuschlag für den Eisentransport ausgemacht worden, falls der Facharbeiter-Stundenlohn sich erhöhen sollte. Im letzten noch auf Papiermark lautenden Zusatz vom 8./18. Juni 1923 seien die Parteien davon ausgegangen, daß die Klägerin die Materialien selbst liefere, so daß es sich dann im wesentlichen nur noch um die Löhne für die Beklagte gehandelt habe; diese seien ihr aber nach gleitender Skala mit festen Zuschlägen bezahlt worden, so daß sie daran keinen Wertverlust habe erleiden können. Auch durch die zeitweilige Einstellung der Bauarbeiten im August 1923 sei der Beklagten kein Währungsverlust entstanden. Denn die bis dahin geleisteten Arbeiten seien ihr nach den dargelegten Vereinbarungen gezahlt worden. Ein Gewinn sei der Beklagten auch nicht entgangen; denn sie habe die Arbeiten später auf Grund des vierten Zusatzvertrags vom November 1923 gegen Bezahlung in holländischen Gulden zu Ende geführt. Der Vorbehalt im Vertrag vom 28. Juni 1922, wonach die Klägerin bei allzu hohem Steigen der Löhne den Bau stilllegen durfte, habe also keine so einseitige Bevorzugung der Klägerin dargestellt, daß der Bauvertrag und die Zusatzverträge die Leistungen und Gegenleistungen nicht mehr in billiger Weise zum Ausgleich gebracht hätten.

Hiernach sei festzustellen, daß die Vereinbarungen der Parteien der Beklagten nach den damaligen Wertmaßstäben eine angemessene Gegenleistung für ihre Bauarbeiten gewährt und daß Leistungen und Gegenleistungen sich nach dem damaligen Maßstab ausgeglichen hätten, so daß eine Schädigung der Beklagten nicht eingetreten sei. Deshalb stehe der Beklagten auch kein Aufwertungsanspruch zu. Insbesondere könne sie nicht etwa Bezahlung des heutigen Wertes des Baues beanspruchen. Daraus, daß die Errichtung des Baues heute erheblich mehr kosten würde, als sie damals, in Goldmark umgerechnet, gekostet habe, ergebe sich nicht, daß die Beklagte den heutigen Goldwert aus ihrem Vermögen aufgewendet habe. Denn sie habe ihre Arbeiter und Lieferanten damals mit der weit kaufkräftigeren Papiermark bezahlt und daher selbst keine Aufwendungen gemacht, die mit dem heutigen Herstellungswert des Wertes verglichen werden könnten. Das spreche gegen den Aufwertungsanspruch der Beklagten, aber auch gegen die Annahme, daß die Klägerin auf Kosten der Beklagten bereichert sei.

Ebenso verfehlt sei die Berechnung der Beklagten, wonach ihr die Klägerin den Betrag schulde, den die vereinbarten Zahlungen am

Tage der Vereinbarungen gehabt hätten, wenn man die Papiermark über den Dollar in Goldmark umrechne. Denn die Beklagte habe ihre Leistungen nicht am Tage der Vereinbarungen bewirkt, sondern erheblich später, als die Papiermark schon weiter entwertet gewesen sei. Die Abweisung des Aufwertungsanspruchs sei auch nicht unbillig; denn die Beklagte habe für ihre damaligen Leistungen Zug um Zug angemessene, damals gleichwertige Gegenleistungen erhalten. Es sei nicht zutreffend, daß die Beklagte durch die fünf Bauverträge in unbilliger Weise einseitig mit dem Währungsverfall habe belastet werden sollen. Soweit die Beklagte ihren Anspruch auch auf Zahlungsverzug und darauf stütze, daß die Klägerin verspätet gezahlt habe, fehle es an der erforderlichen tatsächlichen Begründung ihres Gehrens.

Die Revision macht demgegenüber geltend: Zu Unrecht habe das Berufungsgericht der Beklagten einen Ausgleich wegen der Geldentwertung versagt. Es sei jetzt allgemein anerkannt, daß in der Inflationszeit geleistete Papiermarkzahlungen in Wirklichkeit nur Teilzahlungen dargestellt hätten. Auch insoweit müsse der Beklagten eine Aufwertung gewährt werden, als die Regelung der Preisberechnung nicht zu einer dem Werte der Arbeiten entsprechenden Vergütung geführt habe. In jener Zeit sei es leicht möglich gewesen, daß infolge der Unübersichtlichkeit der Verhältnisse und der Unkenntnis über das Wesen der Geldentwertung die Vereinbarungen der Parteien nicht zu der von ihnen angestrebten Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen geführt hätten. Nach § 242 BGB. bestehe ein Anspruch darauf, daß diese Gleichwertigkeit hergestellt werde. Allen diesen rechtlichen Gesichtspunkten werde das Urteil nicht gerecht.

Die Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben. Was die Revision geltend macht, läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß alle Zahlungen, die in der Inflationszeit auf nach und nach erfüllte Lieferungs- und Werkverträge fortlaufend bewirkt wurden, hinterher auf ihren Goldmarkwert umzurechnen seien und der Gläubiger den Unterschied zwischen der vereinbarten Zahlung (umgerechnet in den Goldmarkwert vom Tage der Vereinbarung oder der Lieferung) und der erhaltenen Zahlung (umgerechnet in den Goldmarkwert am Tage der Zahlung) verlangen könne. Ein solcher Grundsatz ist niemals aufgestellt worden, weder in der Rechtsprechung noch im Schrifttum. Es wäre mit der Rechtssicherheit nicht verträglich, wenn in dieser

Weise die auf Arbeiten oder Lieferungen von längerer Dauer fortlaufend geleisteten Zahlungen nachträglich umgerechnet und die Unterschiede nachgefordert werden könnten. Eine Aufwertung in dieser Art und von solchem Maße hätte die Aufrollung aller in der Inflationszeit fortlaufend ausgeführten und fortlaufend bezahlten Lieferungs- und Werkvertragsverhältnisse zur Folge. Sie entspricht aber nicht dem, was gemäß § 242 BGB. nach Treu und Glauben verlangt werden kann. Eine derartig weitgehende rückwirkende Aufwertung kann um so weniger dann gebilligt werden, wenn, wie hier, die Parteien bereits bei Abschluß und bei Abwicklung der Verträge nach Kräften bemüht waren, die Verträge und ihre Erfüllung so zu gestalten, daß Währungsverluste möglichst vermieden würden. Der erkennende Senat hat wiederholt (so im Urteil vom 2. März 1926 VI 519/25, abgedr. in WarnRspr. 1926 Nr. 63, und im Urteil vom 18. Februar 1927 VI 387/26, vgl. Aufwertungs-Kartothek von 1927 Karte „Vorbehaltlose Annahme“ Nr. 1b) ausgesprochen, es sei, wenn die Parteien gleitende Löhne vereinbart hätten, für eine Aufwertung kein Raum, weil sie schon durch diese Vereinbarung der fortschreitenden Geldentwertung Rechnung getragen hätten. Hieran ist für den vorliegenden Fall um so mehr festzuhalten, als die Parteien bei ihren Abmachungen auch sonst noch (Beschaffung der Materialien durch die Klägerin, Vereinbarung beträchtlicher Vorauszahlungen und wöchentliche Überweisung der Lohnbeträge, Zahlung eines Postens in holländischen Gulden) bestrebt gewesen sind, der erwarteten weiteren Geldentwertung zu begegnen und einen billigen Ausgleich zu schaffen. Ist aber danach für eine Aufwertung gemäß § 242 BGB. kein Raum, so kann die Anwendung dieser Vorschrift auch nicht aus dem Gesichtspunkt der mangelnden Gleichwertigkeit in Frage kommen. Wollte man den § 242 BGB. überall da für anwendbar erklären, wo die Preisvereinbarungen nicht zu einer dem Werte der Arbeiten entsprechenden Vergütung geführt haben, so käme das einer Abänderung geschlossener Verträge in allen den Fällen gleich, wo sich die eine oder die andere Partei bei der Preisbemessung verrechnet hat. Das ist nicht der Sinn und Zweck jener Vorschrift. Dazu kommt hier, daß, wie der Berufungsrichter ausdrücklich feststellt, die Beklagte eine angemessene Gegenleistung erhalten und keine Schädigung erfahren hat.

Was die Vorauszahlung der zwei Millionen Papiermark anlangt, auf die sich eine besondere Rüge der Revision bezieht, so hat der Be-

rufungsrichter zutreffend dargelegt, daß dieser Betrag, der nach seiner Feststellung vor Ausführung der Arbeiten gezahlt wurde, der Beklagten zu dem vor Beginn der Arbeiten maßgebend gewesenen Goldmarkwert zugute gekommen ist. Wenn das angefochtene Urteil sodann sagt, die Leistungen seien mit den Gegenleistungen nach den damaligen Wertmaßstäben „unverzüglich“ ausgeglichen worden, so handelt es sich dabei nicht, wie die Revision anzunehmen scheint, um den gesetzlichen Begriff der Unverzüglichkeit, wie er z. B. in § 377 HGB. vorkommt. Der Berufungsrichter will vielmehr nur sagen, die Gegenleistungen seien den Leistungen so schnell nachgefolgt, daß ein ausgleichbedürftiges Mißverhältnis nicht entstanden sei. Das ist eine tatsächliche Feststellung, die keinen Rechtsirrtum erkennen läßt.

Ob die wöchentliche Zahlung der Löhne im einzelnen Falle einen vollen Ersatz des wahren Wertes der verauslagten Löhne gebracht hat oder nicht, kann dahingestellt bleiben, weil, wie schon dargelegt, die Vereinbarung gleitender Löhne die Aufwertung ausschließt und nach den Feststellungen des Berufungsrichters ein ausgleichbedürftiges Mißverhältnis überhaupt nicht entstanden ist. Dasselbe gilt von der Frage, ob die Vereinbarungen über die wöchentliche Auszahlung der Löhne und über die Barvorschüsse eingehalten worden sind.

Da von einer Aufwertung nicht die Rede sein kann, kommt es auch nicht auf den gegenwärtigen Wert des Baues an. Denn eine Berücksichtigung des gegenwärtigen Wertes kann höchstens in Betracht gezogen werden, wenn die Höhe der Aufwertung in Frage steht, nicht auch, wenn es sich darum handelt, ob überhaupt aufzuwerten ist. Übrigens wird der gegenwärtige Wert bei der Bemessung der Höhe der Aufwertung auch nur dann mitzubерücksichtigen sein, wenn die Gegenleistung noch aussteht (vgl. Ur. des erkennenden Senats vom 14. Januar 1927 VI 480/26 und vom 14. Juni 1927 VI 53/27, abgedr. in *WamRspr.* 1927 Nr. 23 und Nr. 133; Ur. des II. Zivilsenats vom 1. April 1927 II 257/26; *Planck*, Kommentar zum HGB. 4. Aufl. 2. Bb. 2. Hälfte S. 1490). . . .

Gegen die Feststellung des Berufungsrichters, daß es die Beklagte an der erforderlichen tatsächlichen Begründung für den schließlich noch geltend gemachten Zahlungsverzug habe fehlen lassen, kämpft die Revision in dieser Instanz vergeblich an. Zu solcher Begründung wäre übrigens die Beklagte um so mehr veranlaßt

gewesen, als ein Verzug der Klägerin nicht schon aus dem Zeitunterschied zwischen Rechnungsausstellung und Zahlung folgen würde, es vielmehr zu ihrer Inverzugsetzung einer jedesmaligen Mahnung bedurft hätte (§ 284 BGB.).